

Aus der Praxis für die Praxis: BUNDaktiv in Naturschutzbeiräten

Ein Leitfaden für Mitglieder in den NRW-Naturschutzbeiräten

Mehrere hunderte Naturschützer*innen engagieren sich in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich in den Naturschutzbeiräten der Kreise bzw. kreisfreien Städte, darunter auch sehr viele BUND-Aktive. Sie alle bringen in dieses Gremium viel Fachwissen, gute Ortskenntnisse und mitunter auch viel Zeit und Geduld ein.

Wie können wir diese Arbeit stärken? Mit welchen Strategien gelingt es uns, den Belangen von Natur und Umwelt in der Beiratsarbeit noch mehr Geltung zu verschaffen? Wie können wir die Mitgliedschaft in den Beiräten noch stärker für unsere weitere BUND-Arbeit nutzen, ganz konkret? Wie holen wir unsere Vorschläge, Stellungnahmen und Beschlüsse aus dem ‚Verborgenen‘ der Sitzungen heraus und erhalten so mehr Aufmerksamkeit und Einfluss?

Diese und viele weitere Fragen standen im Mittelpunkt eines digitalen Austauschtreffens am 4. Mai 2021, zu dem der BUND-Landesverband alle BUND-Aktiven in den Naturschutzbeiräten eingeladen hatte.

Die wichtigsten Erfahrungen und praktischen Tipps sind nachfolgend zusammengestellt. Allen, die sich in den Beiräten als Mitglieder oder Stellvertreter*innen oder gar als Vorsitzende engagieren und ihre Erfahrungen in den Austausch eingebracht haben, ein großer Dank dafür!

I Einführung

Naturschutzbeiräte in NRW - Themenfelder, Aufgaben, Rechte der Mitglieder

von Thomas Quittek, BUND KG Dortmund

§ 70 Landesnaturschutzgesetz NRW:

„Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- 1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,*
- 2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und*

3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.“

Im Kern kommen den Beiräten damit **zwei zentrale Aufgaben** zu:

(1) Die fachliche Beratung in allen Angelegenheiten, die Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft betreffen

Hinweis: Die gesetzliche Befugnis der Beiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nicht allein gegenüber den Naturschutzbehörden, sie erstreckt sich auch auf andere Behörden wie z.B. das Grünflächenamt und andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit darüber informiert.

(2) Die naturschutzpolitische Interessenvertretung

Hierzu gehören Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wie auch Kontakte zur Kommunalpolitik.

Der Beirat hat die gesetzliche Aufgabe, klar die Belange von Natur und Landschaft zu vertreten.

Die Abwägung der Naturschutzbelange mit anderen Belangen ist nicht seine Aufgabe, sondern die der Lokalpolitik.

Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder / Geschäftsordnung

- Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien nicht gebunden.
- Der Beirat sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Darin sollten auch Fragen der Befangenheit von Beiratsmitgliedern und deren Nicht-Mitwirkung an den entsprechenden Beratungen und Beschlüssen transparent geregelt sein.
- Es gibt keine verbindliche Vorschrift zur Mindestanzahl von Sitzungen
- Die Tagesordnung erstellt der / die Beiratsvorsitzende im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Jedes Mitglied kann einen Tagesordnungspunkt beantragen.

Befugnisse des Beirats – Widerspruchsrecht bei Anträgen auf Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten (§ 75 Abs. 1 LNatSchG)

Der Beirat kann einer beabsichtigten Befreiung aus dem Natur- auch Landschaftsschutz widersprechen. Dies hat zur Folge, dass der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über diesen Widerspruch zu entscheiden hat. Halten Rat oder Ausschuss den Widerspruch des Beirats für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die beabsichtigte Befreiung versagen. Halten sie den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde – spricht: die Bezirksregierung - innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Beteiligungsfälle

LNatSchG NRW § 70 Abs. 1: „Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten.“

Hierzu gehören gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.4.1990 nachfolgende Sachverhalte:

- Listen über Ersatzgelder (LNatSchG § 31 Abs. 4 Satz 5)
- Vorschlagsrecht für Naturschutzwacht
- Aufstellung von Landschaftsplänen
- Ordnungsbehördliche Verordnungen (NSG, LSG, LB, Naturdenkmale etc.)
- Übersicht über geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaft
- Flächennutzungspläne und wichtige Bebauungspläne
- Erlass von Baumschutzsatzungen
- Sperrung von Wegen und Flächen
- Planung von Vorhaben des Verkehrswegebbaus, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport

Was geschieht mit den Beschlüssen des Beirats?

Die Beschlüsse des Beirates werden protokolliert und über die untere Naturschutzbehörde an die zuständigen Ämter und politischen Gremien geleitet.

Praxisbeispiel: Bei der Stadt Dortmund wird der Beirat im Gremieninformationssystem (GIS) geführt. Sofern der Beirat auf der Beschlussliste der Vorlagen der politischen Gremien steht, werden Beschlüsse automatisch in das GIS eingepflegt. Das GIS ist öffentlich zugänglich.

Unterstützung durch Behörde

- Bereitstellung angemessener Geschäftsführung
- Fertigung der Niederschriften
- Mitglieder erhalten Sitzungsgeld bzw. Erstattung von Verdienstausschlag
- Vorsitzende erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung

II Erfahrungen und Tipps zur praktischen Beiratsarbeit – vor, während und nach den Sitzungen

Wieviele Sitzungen und in welchen Abständen?

Es empfiehlt sich, mit der Verwaltung verbindlich eine kontinuierliche und praxistaugliche Sitzungsfolge – 4 bis 6 mal im Jahr - zu vereinbaren, die sicherstellt, dass Beiräte wie gesetzlich vorgeschrieben *'rechtzeitig'* einbezogen und Einfluss nehmen und auch ihrer Aufgabe zur Information der Öffentlichkeit gerecht werden können. Auch sollte hiermit die Anzahl sog. Eilentscheidungen des / der Vorsitzenden (s.u.) möglichst gering gehalten werden.

Welche Themen und Vorgänge kommen auf die Tagesordnung? Und wann?

„Eilentscheidungen“ vermeiden: Möglichst als Gremium beraten und entscheiden und nur wenige ‚Eilentscheidungen‘ des / der Vorsitzenden. Gemäß § 70 (7) LNatSchG unterhält der Vorsitzende die Verbindung zur Unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und kann bei Entscheidungen und Maßnahmen, *„die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können“*, anstelle des Beirats beteiligt werden. Bei aller Wertschätzung für das Engagement der Vorsitzenden: Bei ‚Eilentscheidungen‘ bekommen viele Beiratsmitglieder die zugrundeliegenden Informationen nicht (rechtzeitig) mit. Insbesondere bei sehr langjährigen Vorsitzenden entwickelt sich über die vielen Jahre hinweg eine Nähe zur Verwaltung und deren Abläufe, die für die unabhängige Vertretung der Naturschutzbelange nicht immer unproblematisch sein kann. Bei guter Sitzungsplanung und rechtzeitiger Aufnahme in die Tagesordnung dürften nicht viele ‚Eilfälle‘ entstehen.

Selbstbewusst die Tagesordnung gestalten: § 70 (2) LNatSchG besagt: *„Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu hören. Die Beiräte sind rechtzeitig zu unterrichten.“* Was als ‚wichtig‘ mit Blick auf Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft angesehen wird und in die Tagesordnung aufgenommen werden sollte, entscheiden die Beiratsmitglieder. Dies gilt auch für den Zeitpunkt ‚rechtzeitig‘. Generell sollten Beiratsmitglieder den ‚Mut‘ haben, Dinge selber anzustoßen (Tagesordnungspunkte, schriftliche Anfragen etc.)

Vorbereitung der Sitzung

Unterlagen einfordern: Sollten relevante Unterlagen fehlen oder für eine geordnete Vorbereitung zu kurzfristig kommen, dieses offen ansprechen und einfordern. Dieses gilt insbesondere, wenn es um Widerspruchsverfahren oder Beteiligungen handelt, die bei Fehlen wichtiger Unterlagen dann ggf. in dieser Form so nicht behandelt werden können.

Themen im BUND vorbesprechen: Vorstellung und Besprechung zumindest der relevanten Beiratsthemen innerhalb der BUND-Gruppe zwecks inhaltlicher Positionierung und Abstimmung eventueller Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BUND hierzu. (s.u.)

Vorgespräche führen: Vorbesprechung der Sitzung und strategische Abstimmung mit den Vertreter*innen der anderen Naturschutzverbände. Sofern gemeinsame Stellungnahmen vorgesehen sind, macht es Sinn diese möglichst schon im Vorfeld zu formulieren und nicht ad hoc in der Sitzung.

Kontaktpflege zur Lokalpolitik

Angebot zum Austausch: Angebot an die Vorsitzenden des Umwelt- oder Grünausschusses etc. zum Austausch über die im Beirat behandelten Themen (nicht allein die o.g. Beteiligungsfälle), die ja in der Regel auch auf den Tagesordnungen der Ratsausschüsse stehen.

Lokalpolitiker*innen ansprechen: Bei wichtigen Vorgängen auch ungefragt aktiv auf ausgewählte Lokalpolitiker*innen zugehen. Manche sind vielleicht sogar dankbar, wenn sie fundierte Hinweise oder Hintergrundinformationen bekommen. Dieses sollte möglichst frühzeitig geschehen, um so ggf. noch Einfluss nehmen zu können.

Kontaktpflege zu anderen Beiräten: Die benachbarten Beiräte arbeiten häufig an ähnlichen Themen und haben vielleicht schon Erfahrungen gesammelt und gute Lösungen gefunden. Dabei gibt es immer auch stadt- und kreisübergreifende Projekte und Schutzprojekte.

Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzbeirats und des BUND

Pressearbeit: Dort wo im Gremium Konsens besteht kann es Sinn machen, dass Beiräte – vertreten durch die Vorsitzenden – zu ausgewählten Themen Pressearbeit machen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes klar zu benennen und die Öffentlichkeit hierüber sowie über laufende oder sich abzeichnende Fehlentwicklungen wie auch über Lösungsvorschläge zur informieren, ist originäre Aufgabe des Beirats. Eine kontinuierliche Pressearbeit des Beirats wertet das Gremium auf und macht es wahrnehmbarer. Vorhaben und Planungen von Verwaltung, Investoren oder anderen, die es sonst vielleicht nicht in die Öffentlichkeit schaffen würden oder erst zu einem Zeitpunkt, an dem schon alles beschlossen ist, können so vielleicht noch beeinflusst werden.

Öffentlichkeitsarbeit des BUND: Beiratsthemen auch für die BUND-Öffentlichkeitsarbeit nutzen. BUND-Aktive stecken als Beiratsmitglieder mitunter viel Zeit und Fachkenntnisse in die Vorbereitung und Begleitung von Themen, die nicht allein im Beirat sondern auch an anderen Stellen, insbesondere in der Lokalpolitik, behandelt und entschieden werden. Dieses Engagement verdient es, sichtbar zu werden als bisher.

Auch hier gilt: Gelingt es, ein Thema rechtzeitig in die Öffentlichkeit zu tragen und mit markanten BUND-Positionen zu versehen, schafft dieses oft die Basis dafür, nicht einfach ‚durchgewunken‘ zu werden. Ein Vorteil für die Pressearbeit besteht darin, dass Beiratsmitglieder mit den Sitzungsunterlagen einen Informationsvorsprung gegenüber der Öffentlichkeit oder den Medien haben, der entsprechend genutzt werden sollte. Konkret: Zum Beispiel im Vorfeld von Beiratssitzungen 1-2 wichtige und anschauliche Themen für Pressearbeit, Homepage, Facebook oder Newsletter der BUND-Gruppe aufbereiten und kommunizieren.

Der Leitfaden fasst die Ergebnisse des digitalen BUND-Stammtisches ‚BUNDaktiv in Naturschutzbeiräten‘ am 4. Mai 2021 zusammen. Redaktion: Ralf Bilke, Jan Breuer